



Fristen und Termine der ÖH-Wahlen 2025

Verlautbarung der Unterwahlkommission der Wahlkommission der ÖH an der ABPU

1. Wahltage

Als Wahltage für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2025 werden

- **Dienstag, 13. Mai 2025**
- **Mittwoch, 14. Mai 2023 und**
- **Donnerstag, 15. Mai 2025**

festgelegt.

2. Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind einzuhalten:

25. März 2025 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der jeweils geltenden Fassung und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, in der jeweils geltenden Fassung) - Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014) - Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)
27. März 2025 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages)	Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
3. April 2025 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014) - Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014) - Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014)
8. April 2025 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014) - Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse

	<p>(§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014)
11. April 2025 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)
15. April 2025 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)
17. April 2025 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014) - letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)
22. April 2025 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt der Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate; gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 5 HSWO 2014)
29. April 2025 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)

6. Mai 2025 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)
9. Mai 2025 und/oder 10. Mai 2025	Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014).
12. Mai 2025 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)
13. Mai 2025	erster Wahltag
13. Mai 2025 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 8. Mai 2025 oder 9. Mai 2025	letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)
14. Mai 2025	<ul style="list-style-type: none"> - zweiter Wahltag - rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014)
15. Mai 2025	<ul style="list-style-type: none"> - - dritter Wahltag - - erster Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse
22. Mai 2025 (eine Woche ab dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) - letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) - letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten; gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014)
innen drei Tagen nach der Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	letzter Zeitpunkt der Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar (§ 64 Abs. 1 HSWO 2014)
innen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) - Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014)
1. Juli 2025	Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)

3. Bekanntgabe über die postalische und elektronische Einbringungsstelle:

Die postalische Einbringungsstelle lautet:

Anton Bruckner Privatuniversität
Vizekanzleramt für Finanzen und Ressourcen
Unterwahlkommission der Wahlkommission der ÖH an der ABPU
Alice-Harnoncourt-Platz 1
4040 Linz

Die elektronische Einbringungsstelle lautet:

markus.grimberger@bruckneruni.at

Für die Unterwahlkommission:



Mag. Markus Grimberger (Vorsitzender)